

## Konformitätserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Basis

- von vorliegenden Erklärungen und Zertifikaten unserer Lieferanten
- von Auswertungen der Ergebnisse aus Produktuntersuchungen (eigene und fremdveranlasste)
- der Kenntnis unserer Produktions- u. Herstellungsverfahren

bestätigen wir Ihnen hiermit, dass die von uns produzierten Wellpappe Produkte in Konformität (soweit zutreffend) mit den nachfolgend aufgeführten EG / EU-Verordnungen, EG- Richtlinien / Leitlinien, nationalen Gesetzen und Verordnungen, hergestellt werden:

- **Verordnung EU 995 / 2010** (Verordnung über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen)
- **Verordnung EG 1907 / 2006** (Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Stand 15.01.2018)
- **Verordnung EG 1935 / 2004** (Verordnung über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen)
- **Verordnung EG 2023 / 2006** (Verordnung über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen)
- **Richtlinie 94 / 62 EG** (Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle)
- **Richtlinie 2002 / 61 EG** (zur Änderung der Richtlinie 76 / 769 EWG betreffend Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von Azofarbstoffen)
- **EuPIA- Leitlinie** (Druckfarben zur Verwendung auf der vom Lebensmittel abgewandten Oberfläche von Lebensmittelverpackungen und Gegenständen)
- **LFGB** (Lebensmittel- u. Futtermittelgesetzbuch)
- **Empfehlung XXXVI**
- **Bedarfsgegenständeverordnung**
- **Ausschlussliste der Druckfarben**

Unsere Papier-, Farb- und Leimlieferanten garantieren uns mittels Unbedenklichkeitszertifikaten, dass Ihre Rohstoffe für den Kontakt mit trockenen nicht fettenden Lebensmitteln geeignet sind, und somit keine besonders besorgniserregenden Stoffe enthalten sind.

Aufgrund aktueller Diskussionen und unklarer gesetzlicher Regelungen zum Thema „Mineralölrückstände in Verpackungen“ empfehlen wir Ihnen jedoch, Lebensmittel mit großer Oberfläche nur durch die Verwendung einer geeigneten Zwischenverpackung / Barriere zu verpacken.

Darüber hinaus kann ein generelles Nichtvorhandensein bestimmter Stoffe aufgrund der hohen Sekundärfaseranteile (Altpapier) in Wellpappenprodukten nicht garantiert werden. Man kann jedoch davon ausgehen, dass alle bekannten und gesetzlich festgelegten Grenzwerte eingehalten werden. Anderslautende Fälle aus der Praxis sind bisher nicht bekannt geworden.

Die gefertigte Wellpappe besteht ausschließlich aus Papier, welches aus Frischfasern bzw. aus Altpapier hergestellt wird. Der eingesetzte Leim ist ein nativer Erbsen/Mais/Weizen-Stärkeleim. Die Wellpappe ist stofflich und energetisch wiederverwertbar. Wellpappe ist kein Stoff, sondern nach REACH ein Erzeugnis. Da aus der Wellpappe kein Stoff bestimmungsgemäß freigesetzt werden soll, unterliegt die Wellpappe keiner Registrierungspflicht. Zellstoff, wie auch Stärke sind bei Reach im Anhang IV aufgeführt und daher nicht registrierungspflichtig. Altpapier ist ein Rohstoff aus dem Recycling und von der Registrierung nicht betroffen.

Auch nach der am 27.06.2018 veröffentlichten SVHC-Stoffliste bestätigen wir, dass in den gelieferten Produkten kein SVHC-Stoff mit einem Anteil von über 0,1 Masseprozent enthalten ist. Sollte sich an diesem Status, bezugnehmend auf die an Sie gelieferten Produkte etwas ändern, werden wir Sie umgehend informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
FPS Flexpack GmbH

  
Tobias Karst  
Geschäftsführer